

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	08.11.2010	
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.2010	
Ausschuss Soziales und Senioren	02.12.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln AN/2014/2010 – „Stand Mülheim 2020“

1. Wie hoch ist der Anteil der Mittel, die bis heute abgerufen wurden, und wie hoch der Anteil der noch nicht abgerufenen Mittel?

Nach derzeitigem Stand können die Starterprojekte „Stadtteilmütter“, „Mülheimer Job.Factory – Aktiv Plus“ und „Frau und Beruf“ Ende 2010 ausgeschrieben werden. Unter anderem für diese Projekte liegt ein Bewilligungsbescheid des Landes vor. Die Förderung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt NRW“. Für den Abruf dieser Mittel gilt das Ausgabenerstattungsprinzip, d.h. die Stadt Köln als Zuwendungsempfängerin muss in Vorleistung treten und kann die Mittel entsprechend der Mittelbereitstellung im Bewilligungsbescheid abrufen. Derzeit arbeitet die Verwaltung zusammen mit einer auf EU-Vergaberecht spezialisierten Kanzlei mit Hochdruck daran, rechtssichere EU-weite Ausschreibungen für die Projekte zu entwickeln, damit eine spätere Rückzahlung von Fördermitteln aufgrund eines Vergabefehlers möglichst vermieden werden kann. Aus den dargelegten Gründen konnten derzeit noch keine Projekte begonnen und damit auch keine Mittel für Projekte abgerufen werden.

2. Wie sieht nach aktuellem Stand der Zeitrahmen für die Abrufung der weiteren Mittel aus und welche Projekte sind damit im Einzelnen verbunden?

Die Firma Management Consult wird mit Unterstützung der Verwaltung für jedes einzelne Projekt einen detaillierten Zeit- Maßnahmenplan mit einem Liquiditätsplan erarbeiten. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Februar/März 2011 vorliegen. Erst anhand dieser Ergebnisse kann eine Aussage zur zeitlichen Umsetzung der Projekte und damit in Folge zu der Abrechnung und den Mittelabrufen erfolgen. Sobald die Ergebnisse des Zeit-Maßnahmenplanes vorliegen, werden sie den Ausschüssen vorgestellt.

Der Zeitraum für die Durchführung der Projekte endet derzeit gemäß den vorliegenden Bewilligungsbescheiden am 31.12.2013. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes, mit dem Ziel, die Projekte vollständig bis Ende 2014 umsetzen und abrechnen zu können, wurde bereits vom Fördergeber in Aussicht gestellt und wird nun im förmlichen Verfahren eingeholt.

3. Kann die Stadtverwaltung gewährleisten, dass die vorgesehenen Mittel restlos abgerufen werden können?

Die Verwaltung arbeitet daran, die Projekte des IHK im vorgegebenen Zeitrahmen umzusetzen. Entsprechend plant die Verwaltung, die bewilligten Fördermittel nach entsprechender Umsetzung der Projekte vollständig abzurufen.

4. Wie hoch ist der zur Verfügung gestellte Betrag für den Verfügungsfonds und nach welchen Kriterien wird das Geld aus dem Fonds vergeben?

Das Finanzvolumen des Verfügungsfonds im Rahmen des Programms MÜLHEIM 2020 beträgt 50.000 €. Davon werden 80% über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt NRW“ finanziert. Den Eigenanteil von 20% in Höhe von 10.000 € trägt die Stadt Köln.

Für das Projekt liegt ein Bewilligungsbescheid im Rahmen von MÜLHEIM 2020 vor. Die Mittel wurden zum Haushaltsplan 2010/2011 wie folgt angemeldet: 2010: 8.000,00 €, 2011: 14.000,00 €, 2012: 14.000,00 €, 2013: 14.000,00 €.

Bei der Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds MÜLHEIM 2020 sind folgende Kriterien maßgeblich. Die beantragten Maßnahmen

1. müssen einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
2. sollen das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen / Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken sowie die Kooperation untereinander verbessern,
3. dürfen ausschließlich dem Programmgebiet und seiner Bewohnerschaft zugute kommen,
4. dürfen ausschließlich im Programmgebiet durchgeführt werden,
5. dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen und
6. dürfen vor der Bewilligung noch nicht begonnen haben.

Folgende Maßnahmen bzw. Kosten werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen

- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- unbefristete Maßnahmen und Projekte

Diese Voraussetzungen sind in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds enthalten, die am 25.10.2010 im Veedelsbeirat beraten wurde.

5. Welche Vereine/ Initiativen werden nach aktuellem Stand von diesem Fonds profitieren?

Antragssteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.

gez. Roters